



Integrationsausschuss	07.05.2024
Rat	16.05.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 441/2023-5
Stand	10.04.2024

Beschlussentwurf Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (**GV. NRW. S. 136**), folgende Satzung für den Integrationsausschuss der Stadt Bornheim beschlossen:

Präambel

Die stetig steigende Anzahl von Menschen mit internationaler Familiengeschichte verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Die „Bornheimer Erklärung für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim“ vom 02.10.2014, ergänzt mit Beschluss des Rates vom 14.12.2023, ist Grundlage für das Handeln des Integrationsausschusses. Das Gremium unterstützt somit die menschenwürdige Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte und spricht sich eindeutig gegen fremdenfeindliche Bestrebungen aus.

Die durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Satzung nicht berührt.

Der Integrationsausschuss ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

§ 1 Aufgaben des Integrationsausschusses

(1) Die politische Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte ist für die Stadt Bornheim eine grundsätzliche Voraussetzung für Anerkennung, für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Vielfalt.

Die Stadt Bornheim sieht hierin eine gemeinsame, umfassende Aufgabe für die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und versteht den Integrationsrat als ein Gremium zur

demokratisch legitimierten Partizipation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf kommunaler Ebene.

Das Gremium befasst sich insbesondere mit Fragestellungen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Dabei wird die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller angestrebt.

(2) Der Integrationsausschuss behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Bornheim.

(3) Das Gremium kann sich darüberhinausgehend mit allen Angelegenheiten der Stadt Bornheim befassen.

(4) Der Integrationsausschuss kann beantragen, dass eine von ihm beschlossene Anregung oder Stellungnahme zu Angelegenheiten der Stadt Bornheim dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird.

(5) Weiterhin nimmt der Integrationsausschuss gem. § 27 Abs. 9 GO NRW zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden (6) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Gremium benanntes Mitglied ist gem. § 27 Abs. 8 GO NRW berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 2 Wahl des Integrationsausschusses

(1) Die Zahl der Mitglieder des Integrationsausschusses wird auf 11 festgesetzt, wovon 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählen sind und 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW bzw. sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW vom Rat zu bestellen sind.

(2) Die gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. Es können Stellvertreterinnen /Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(4) Die Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 4 bestellt der Rat aus seiner Mitte bzw. bestellt sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW.

(5) Die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertreterinnen ist zulässig.

(6) Die weitere Wahlberechtigung ergibt sich aus § 27 Abs. 3 – 5 GO NRW.

§ 3 Vorsitz

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen /Stellvertreter.

Hierbei ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Integrationsausschusses entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bornheim.

(2) Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Integrationsausschuss zusammentritt.

§ 5 Sitzungen

Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. (§ 58 Abs.2 GO)

Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW, sowie der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Ferner die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Bornheim.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Der Integrationsausschuss kann Arbeitskreise bilden und zu diesen auch Sachverständige hinzuziehen, die nicht dem Gremium angehören.

(2) Die Leitung der Arbeitskreise übernimmt ein vom Integrationsausschuss gewähltes Mitglied.

(3) Die Bildung von Arbeitskreisen innerhalb des Integrationsausschusses strukturiert die Arbeit des Gremiums und steigert seine Effizienz. Neben klaren thematischen Zuständigkeiten sorgen Arbeitskreise für inhaltliche Kontinuität. Die Themen der Arbeitskreise richten sich nach den dominierenden integrationspolitischen Herausforderungen der Kommune.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen/Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Integrationsausschuss ist ehrenamtlich.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsausschusses erhalten die Mitglieder des Gremiums ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für den Integrationsausschuss tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es geht um die Erstellung einer Satzung.